# • Allgemeine Geschäftsbedingungen SolteQ Solar GmbH •
# • Allgemeine Geschäftsbedingungen Dach & Solarbau Emsland GmbH •

**1. Geschäftsgrundlage**

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Liefergeschäfte und Leistungen der o.g. Firma, mit der die Geschäfte abgeschlossen werden, im Folgenden „SolteQ" genannt. Eine Annahme von Aufträgen erfolgt ausschließlich aufgrund unserer Angebote und der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Eine Auftragserteilung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Eine Zahlung, auch Teilzahlung, gilt ebenfalls als Anerkennung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten für uns als ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen gelten nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns. Bei Auftragserteilung stimmt der Käufer hierzu zu.

1.3 SolteQ-Produkte werden ausschliesslich über den gelisteten Fachhandel bzw. Vertragspartner vertrieben.

1.4 Die Beratung durch SolteQ in Wort und Schrift ist, soweit nicht anderweitig explizit festgelegt oder vereinbart, unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung oder etwaige Unstimmigkeiten.

1.5 Es sind die Installationsanweisungen und Datenblätter des Herstellers zu beachten. Bei Nicht-Beachtung erlischt jeder Gewährleistungs- und Garantieanspruch.

**2. Angebote, Aufträge und Kaufverträge**

2.1 Unsere Preise und Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung. Die in den Katalogen, Datenblättern oder anderen Dokumenten aufgeführten Preise, technischen Daten, sonstige Informationen und Charakteristiken sind unverbindlich und nur richtungsweisend. Sie dienen ausschließlich Informationszwecken.

2.2 Mündliche und schriftliche Angebote werden erst mit unserer schriftlicher Auftragsbestätigung oder Rechnung verbindlich. Als bestellt gelten nur die in der Auftragsbestätigung oder Rechnung mit Mengen- und Preisangaben aufgeführten Positionen. Unsere Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind unverzüglich zu prüfen, ansonsten gelten sie als akzeptiert.

2.3 Wir liefern und bieten grundsätzlich nicht nach VOB an. Es gelten ausschliesslich die Angaben auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung.

2.4 Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind der schriftliche Vertrag, die Auftragsbestätigung oder die Rechnung. Mündliche Abreden, Aussagen, Zusagen oder emails haben keine rechtliche Gültigkeit. Handschriftliche Änderungen auf der Auftragsbestätigung, Rechnung oder unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

2.5 Alle Aufträge bzw. Waren werden kundenspezifisch für die jeweilige Bestellung gefertigt. Unterzeichnete Bestellungen und unsere Auftragsbestätigungen und Rechnungen haben volle Gültigkeit und sind nicht stornierbar, auch wenn ggf. in einem Vertrag etwas anderes vereinbart wurde. Die jeweils letzte Auftragsbestätigung oder Rechnung beinhaltet die letztendlichen Vereinbarungen und haben als einziges Dokument Gültigkeit. Diese gilt als im vollen Umfang akzeptiert, sofern nicht binnen 24 Stunden widersprochen wird. Danach sind keinerlei Änderungen mehr möglich.

2.6 Alle angegebenen Liefertermine sind geschätzt und deshalb unverbindlich. Sie gelten nur unter der Voraussetzung störungsfreier Produktion und ausreichender Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, sowie Bauteilen. Lieferschwierigkeiten bei uns oder unseren Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden waren, sowie Arbeitskämpfe oder höhere Gewalt berechtigen uns zu angemessener Verlängerung der Lieferfrist. Derartige unverschuldete Verzögerungen schließen in Verzug setzen, Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche aus. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, entfällt unsere Lieferpflicht, ohne daß wir deshalb zum Ersatz von Schäden oder Vertragsrücktritt verpflichtet würden.

**2.7 Force Majeure – Klausel -** Höhere Gewalt: Im Falle von Lieferverzögerungen im Falle höherer Gewalt, Pandemien, Krieg oder sonstigen, von uns nicht verschuldeten Lieferverzögerungen gilt die Force-majeure-Klausel. Im Baurecht führt das Vorliegen von höherer Gewalt nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VOB/B zur Verlängerung der Ausführungszeit für den Auftragnehmer. Jede Partei ist von der Erfüllung dieser Vereinbarung befreit, sofern sie aufgrund einer Handlung oder eines Ereignisses, das außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt, daran gehindert wird, ihre Leistung zu erbringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Krieg, Wetter, Versorgungs- oder Telekommunikationsausfälle, Unruhen oder Aufruhr, Streiks oder jede Aktion einer staatlichen Stelle.

2.8 Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn in der finanziellen Lage des Kunden eine Verschlechterung absehbar ist oder eingetreten ist, die eine fristgerechte oder vollständige Erfüllung seiner Zahlungspflicht nach den uns zur Kenntnis gelangten Umständen nicht erwarten lässt. Unser Anspruch auf Stornogebühren bleiben hiervon unbetroffen.

2.9 Der Auftrag bzw. Vertrag gilt als bestellt und abgeschlossen, wenn der Kunde den Kaufvertrag oder Angebot unterschrieben und unsere Auftragsbestätigung oder Rechnung erhalten hat (per Fax, email oder Post) oder eine Zahlung, auch Teilzahlung, vorgenommen hat, was als Bestätigung bzw. Unterschrift gilt. Stornierungen sind generell nicht möglich, nachdem der Auftrag von uns angenommen wurde.

2.10 Falls in besonderen Fällen aus reiner Kulanz eine Rückabwicklung gewährt werden sollte, oder der Vertrag unsererseits aufgrund wichtigem Grund gekündigt werden sollte, sind 25% des Auftragswertes als Stornogebühren fällig. Dies liegt jedoch in unserem Ermessen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Wenn der Auftrag angelaufen und bereits Material bestellt worden ist, ist eine Rückabwicklung in jedem Falle ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von Gewährleistungsansprüchen.

2.11 Es gilt als vereinbart, was ausdrücklich und klar schriftlich auf einem Geschäftspapier bzw. Firmenbogen seitens SolteQ mit Unterschrift der Geschäftsführung, bestätigt wird. Jegliche Informationen in anderer Form, z.B. Emails, sind grundsätzlich nicht bindend.

2.12 Verträge, Leistungen, sowie Kundenansprüche sind nicht auf uns übertragbar.

2.13 Bei Lieferverzögerungen durch Vorlieferanten, Auftragsunklarheiten, Mitarbeiterausfall, Änderungen seitenes des Auftraggebers oder sonstigen Gründen, die wir nicht zu verantworten haben, können sich die angegebenen Lieferzeiten geringfügig oder auch stark verlängern. Dies begründet keinen Lieferverzug. Ein In-Verzug-setzen seitens des Auftraggebers ist nicht berechtigt und hat keine Wirkung.

**3. Technische Änderungen**

3.1 Wir behalten uns vor, Produkte aus dem Lieferprogramm zu ziehen oder Änderungen vorzunehmen. Es besteht dabei keine Verpflichtung für uns, diese Änderungen in bereits gekauften oder bestellten Produkten nachträglich gleichfalls vorzunehmen. Wir haben jedoch das Recht während der Lieferzeit Konstruktions-, Form-, Bauteile- sowie Funktions- und Farbänderungen an den Geräten, Bauteilen oder Bausätzen vorzunehmen.

3.2 Produkteigenschaften, Leistungsangaben in Katalogen, Broschüren, Lieferscheinen, Auftragsbestätigung, Rechnungen und anderen Dokumenten sind unverbindlich und können sich jederzeit ändern. Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen

**4. Lieferung**

4.1 Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben. Auch wenn ein Termin ohne weitere Kommentare angegeben ist, handelt es sich generell um einen geplanten und unverbindlichen Liefertermin, es sei denn, es ist explizit und einzig der Hinweis „Fixtermin" aufgeführt. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Besteller kann nach Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins/Lieferfrist uns in Textform auffordern binnen einer Nachfrist mit der gleichen Frist wie die ursprüngliche Lieferangabe zu liefern. Sollten wir einen ausdrücklichen und bestätigten Liefertermin/eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten in Verzug geraten, so muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit nochmals der gleichen, ursprünglichen Dauer zur Bewirkung der Leistung setzen. Im Falle von Lieferverzögerung, resultierend seitens Lieferverzögerungen durch Zulieferern, z.B. im Falle von Rohstoff-Knappheit oder sonstigen Rohmaterial-Lieferverzögerungen, verlängert sich die angegebene Lieferzeit um diese Zeit entsprechend automatisch, was durch den Auftraggeber und seinem Kunden akzeptiert wird.

4.2 Die Lieferung erfolgt stets ab Werk lt. INCOTERMS 2000 EXWORKS genannt. Bei Lieferung durch ein Versandunternehmen, wird eine Schickschuld vereinbart (Bereitstellung der Ware ab Werk und Übergabe an einen Spediteur oder Versand-Unternehmer).

4.3 Die Gefahr geht mit Übergabe bzw. Verlassen der Ware des Lagers bzw. Werks, an den Kunden über.

Für die Lieferung sind wir nicht verantwortlich. Sobald die Ware unser Werk verlässt, gilt sie als verkauft.

4.4 Für den Umfang der Lieferung ist das schriftliche Angebot bzw. die Auftragsbestätigung von SolteQ maßgebend. Es werden ausschließlich unverbindliche und geplante Liefertermine angegeben. Auch wenn ein Termin ohne weitere Kommentare angegeben ist, handelt es sich generell um einen geplanten und unverbindlichen Liefertermin, es sei denn, es ist explizit und einzig der Hinweis „Fixtermin" aufgeführt. Der Liefertermin ist eingehalten, mit Datum wenn die Spedition beauftragt wurde oder die Ware unser Werk zum angegebenen Termin verlässt. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.

4.5 Zur Berechnung kommt der bei Vertragsabschluß vereinbarte Preis. Die Preise verstehen sich ab Lager. Verpackungs- und Frachtkosten trägt der Kunde, wenn nicht anders angegeben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.6 Verzögert sich die Versendung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu verantworten haben, sind wir berechtigt, Lagerkosten zu berechnen. Die gilt auch, wenn wir von einem Zurückhaltungsrecht Gebrauch machen.

4.7 Bei Lieferverzögerungen bei angegebenen Planterminen durch erhöhtes Arbeitsaufkommen oder sonstigen Gründen, können keine Ansprüche hergeleitet werden. Es wird dann ein neuer Liefertermin bekannt gegeben. Dies kann unter Umständen auch mehrmals passieren.

4.8 Schadensersatzansprüche oder Stornierung des Auftrages wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit wir uns weder aus Vorsatz noch aus grober Fahrlässigkeit in Verzug befinden.

4.9 Verweigert der Kunde die Abnahme, können wir ihm eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Bei erfolglosem Ablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern. Unser Recht auf Vertragserfüllung bzw. Abnahme bleibt hiervon unbetroffen.

4.10 Lieferungen können als Teillieferungen erfolgen und auch separat berechnet werden.

4.11 Klärungen oder Änderungswünsche des Kunden verlängern ggf. die Lieferfrist.

4.12 Sollte sich der Versand aus nicht von SolteQ zu vertretenden Gründen verzögern, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ware bis zum genannten Liefertermin zum Versand bereitgestellt ist. Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Erfüllung der Vertragspflichten, u.a. auch pünktliche Zahlungen, durch den Kunden voraus.

4.13 Das Unternehmen ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.14 Angegebene Lieferzeiten sind nicht verbindlich. Die Lieferzeit kann sich z.B. aufgrund der Weltmarkt-Situation bei z.B. Solarzellen, Streiks, Krieg, Krankheiten, Mitarbeiterausfall, Unternehmensauslastung oder anderen Gründen verlängern, besonders bei Sonderprodukten. Dies gilt auch für Zulieferer der Rohmaterialen. Dies gilt auch, wenn fehlerhaftes Rohmaterial vom Lieferanten geliefert wird. Die Lieferzeit verlängert sich dann um die Zeit der Neubeschaffung. Die Lieferzeit verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Beschaffung wieder möglich wird. Ein Rücktritt vom Vertrag ist diesbezüglich ausgeschlossen.

4.15 Die angegebenen Lieferzeiten können sich verlängern, wenn die Zahlungen seiten des Käufers nicht rechtzeitig und pünktlich erfolgten. Die Zahlungen haben lt. Auftragsbestätigung oder Rechnung zu erfolgen. Bei nicht pünktlicher Zahlung hat der Hersteller das Recht, den Auftrag in der Produktion zu unterbrechen, bis zum Zahlungseingang. Die Lieferzeit kann sich entsprechend oder auch länger verzögern. Dies hat der Hersteller nicht zu verantworten.

4.16 Solarzellen sind aus einem organischen Material Silizium hergestellt und können von Charge zu Charge, auch innerhalb der Charge unterschiedlich sein. Dies gilt für Leistung, Farbe und weiteren Eigenschaften. Auch stärkere Farbabweichungen von Lieferungen oder Abbildungen in unseren Verkaufsprospekten und Katalogen oder vorherigen Mustern stellen keinen Grund zur Reklamation oder Vertragsrücktritt dar. Auch gelieferte Produktmuster können leicht bis stark von der Hauptlieferung abweichen. Wir sind berechtigt, ähnliche Produkte zu liefern, falls das exakt ausgewählte Muster nicht lieferbar ist oder lange Lieferzeiten verursacht. Die Bemusterung stellt keine Freigabe zur Hauptlieferung dar und ist nur ein unabhängiger, zusätzlicher Service.

4.17 Die Ware ist bei Empfang sofort bei Lieferung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und mechanische Defekte zumindest optisch zu prüfen und beim Fahrer der Spedition zu reklamieren. Spätere Reklamationen bei Speditions- und Warenschaden oder Defekten werden nicht anerkannt.

4.18 Die Funktionstüchtigkeit der Waren ist unverzüglich zu prüfen. Eine Prüfung der Ware kann durch Umpacken auf andere Paletten einfach erfolgen.

4.19 Bei Abschluss einer Installation durch uns, erfolgt die Abnahme durch ein Abnahmeprotokoll, welches der Kunde zu unterzeichnen hat. Es gelten ausschliesslich die im Protokoll aufgeführten Punkte, handschriftliche Ergänzungen haben keine Wirksamkeit.

Ist der Verantwortliche bzw. der Kunde am zuvor schriftlich oder mündlich angekündigten Abnahmetermin nicht anwesend, gilt die Anlage als vollständig mit Verlassen des Montageteams als einwandfrei abgenommen. Mängel sind von beiden Seiten zu unterzeichnen, um akzeptiert zu werden. Hierzu bedarf es explizite Unterzeichnung des entsprechenden Punktes.

**5. Zahlungen**

5.1 Zahlungskonditionen sind auf dem jeweiligen Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung aufgeführt. Wir behalten uns vor, die Zahlungskonditionen zu ändern. Sie sind dann auf der jeweiligen Auftragsbestätigung oder Rechnung vermerkt.

5.2 Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware in unserem Eigentum. Die Lieferung erfolgt unter einfachem, erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt.

5.3 Bei einem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank oder Kontokorrentsatz unseren Banken zu berechnen.

5.4 Falls ein Auftrag aus Gründen nicht zu Stande kommt, die nicht wir direkt fahrlässig zu verantworten haben, sondern durch den Kunden oder auch unseren Lieferanten verschuldet wurde, sind Anzahlungen nicht rückzahlbar und der Vertrag ist zu erfüllen. Ein Storno kann von uns gegen Stornogebühr in Höhe von 25% vom Gesamt-Auftragswert angeboten werden.

5.5 Falls Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, sind wir berechtigt die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu ändern bzw. Vorauszahlung zu verlangen.

5.6 Kann eine Lieferung nicht erfolgen, weil der Zahlungseingang nicht rechtzeitig erfolgt, sind wir berechtigt Schadensersatz zu fordern, oder auf Vertragserfüllung zu bestehen und eine Ersatzlieferung mit vergleichbaren Modulen anzubieten und zu tätigen. Diese muss vom Vertragspartner akzeptiert werden. Alternativ steht ihm frei unseren Schadensersatzanspruch zu erfüllen.

5.7 Zahlungsziele gelten wie auf der aktuellen Rechnung aufgeführt und sind nicht abhängig vor Vorableistungen unsererseits. Eine Abhängigkeit von Unterlagen oder Auslegungsplanungen unsererseits besteht ebenfalls nicht. Die Auslegungsplanung gilt mit Abgabe der ersten Version als erfüllt. Weitere Änderungen seitens des Kunden sind kostenpflichtig.

5.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten

5.9 Auf Artikel, die als kostenlose Beigabe in Aktionsangeboten, Vertragsverhandlungen, als Geschenk oder sonstig dem Kunden zugebilligt, auf irgendeine Art beworben oder mündlich oder schriftlich von Verkäufern oder Mitarbeitern zugesagt werden, die nicht bezahlt werden, hat der Käufer keinen festen Anspruch, auch wenn diese in Auftagsbestätigungen oder Rechnung ohne Betrag aufgeführt werden. Diese Artikel sind freibleibend und solange verfügbar. Dem Unternehmen bleibt freigestellt, ob diese

geliefert werden oder nicht. Mündliche Abreden, Versprechnungen oder Zusagen haben keine Gültigkeit.
5.10 Bei verspäteten Zahlungen wird die Lieferzeit entsprechend verlängert. In diesem Fall kann sich die Lieferzeit auch stark verlängern, wenn der Auftrag nicht wie geplant durchproduziert werden kann.

**6. Gewährleistung & Garantien**

Es gelten grundsätzlich und ausschliesslich die gesetzliche Gewährleistung und die freiwilligen Garantien des Herstellers.
6.1 Gesetzliche Gewährleistung:
Für alle unsere Produkte gilt die gesetzliche Produkt-Gewährleistungsdauer und beginnt ab Lieferdatum. Die Gewährleistungsdauer beträgt für alle Produkte 12 Monate im gewerblichen Bereich, sowie 2 Jahre bei Geschäften direkt mit privaten Kunden nach üblichen, gesetzlichen Regelungen. Der Zeitpunkt, ab die Frist läuft, ist das Verlassen unseres Werkes, unabhängig davon, ob die Ware zum Kunden direkt oder über einen Händler geliefert wird. Lagerung verlängert nicht die Frist.
Die Solaranlage ist nicht für die Wasserdichtigkeit der Dacheindeckung verantwortlich und ist jederzeit abnehmbar, ohne dass das Dach des Hauses, bei ordnungsgemäßer Installation, undicht wird. Für die Lieferung und ggf. Installation der Dach-integrierten Solaranlage gilt nicht die im Bau übliche Gewährleistung für Bauleistung von 5 Jahren, sondern es gelten max. 24 Monate ab Verlassen unseres Werkes.
6.2 Hersteller-Garantie:
Es gelten die Garantiebedingungen des Herstellers. Falls diese nicht genau eingehalten werden, gelten keine Garantien.
Zusätzliche, freiwillige Leistung des Herstellers, freibleibend und reine Kulanz. Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung gewähren wir je nach Produkt verschiedene, weitere Hersteller-Garantien, die an Bedingungen geknüpft sind, die in der zum Lieferdatum aktuellen, Garantie-Urkunde aufgeführt sind. Die Garantiebedingungen können jederzeit angefordert werden.
„Garantien“ und Garantieleistungen sind freiwillig, freibleibend und basieren auf reiner Kulanz, sind geknüpft an Bedingungen und werden im Einzelfall geprüft und entschieden.
Angegebene Garantien ersetzen oder verlängern nicht die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Falls ein Produkt mit „Garantie“ anders ausgewiesen sein sollte, ist die Angabe nicht bindend, es gelten ausschliesslich die hier aufgeführten Fristen. Es besteht kein fester Anspruch. Gesetzliche oder freiwillige Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiezeit, noch beginnt dadurch ein Anspruch auf eine neue Garantie. Eine Ersatzlieferung verlängert ebenfalls nicht die Gewährleistungs- oder Garantiedauer der Hauptlieferung. Ergänzend gelten die Bedingungen aus unserem jeweils aktuellen Garantiezertifikat. „Materialgarantie“ bezieht sich nicht auf das gesamte Produkt, sondern auf Beständigkeit des jeweiligen, verwendeten Materials innerhalb des Produktes.
6.3 Voraussetzung für einen Anspruch aus allen Garantieleistungen sind regelmäßige Wartung der Anlage lt. Garantiebedingungen des Herstellers durch ein Fachunternehmen ab Installationsdatum ohne Unterbrechungen, z.B. über einen Abschluss eines Wartungsvertrages, regelmäßig, vom Fachunternehmen geführtes Wartungs-Checkheft, sowie der Kaufbeleg. Es sind ausserdem die Vorgaben in den Garantiebedingungen des Herstellers zu befolgen.
Wichtiger Hinweis: die Installations- und Wartungsprotokolle sind beim Hersteller jährlich einzureichen und zu hinterlegen. Ansonsten besteht kein Garantieanspruch.
6.4 Farbabweichungen, optische Effekte, wie z.B. Moiré-Effekte der Glasstruktur, Reflektionen, sowie leichte weisse oder silberne Streifen, Delaminierungen, die die elektrische Funktion nicht beeinträchtigen, sind kein Reklamationsgrund, sofern sie nicht die Leistung und Funktion des Produktes beeinträchtigen.
6.5 Sofort nach Erhalt der Ware hat der Kunde bzw. Händler die Ware gem. § 377 HGB zu prüfen. Hierzu gehört auch die mechanische und elektrische Funktionstüchtigkeit der Teile, inkl. ordnungsgemäßem Zustand der Steckverbinder. Defekte, verschmutzte oder feucht gewordene Steckverbinder dürfen nicht verwendet werden ! Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich bzw. am selben Tag nach Erhalt und Prüfung der Ware schriftlich zu melden, unabhängig vom tatsächlichen Verwendungszeitpunkt. Gleiches gilt für Falschlieferungen oder Mengenabweichungen.
6.6 Durch nicht rechtzeitig gemeldete Mängel oder eigenmächtig vorgenommene Eingriffe oder Beschädigungen an der Ware entfällt unsere Gewährleistungspflicht. Entsprechend versiegelte Geräte oder Geräteteile dürfen nicht geöffnet werden. Ansonsten erlischt der Gewährleistungsanspruch.
6.7 Mit Herstellungs- oder Materialfehlern behaftete Erzeugnisse, die eine Funktionsbeeinträchtigung mit sich führen, werden nach unserem Ermessen von uns nachgebessert oder ersetzt. Erfüllungsort der Gewährleistung ist das Werk des Herstellers. Weitere Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche jeglicher Art und für Folgeschäden, die durch ein fehlerhaftes Erzeugnis von uns entstanden sind oder Schäden aus entgangener Einspeisevergütung o.ä.
6.8 Im Falle einer Reklamation machen wir von unserem Recht auf Ausbesserung gebrauch. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung jedes bestimmten Fehlers und Instandsetzung der beanstandeten Ware zu geben, insbesondere die Ware im Werk kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Kunde dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Austauschgeräte werden auf reiner Kulanzbasis ohne rechtliche Pflichten oder Zugeständnisse ausgeliefert und stellen keine Leistung einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung dar. Im Falle einer Gewährleistung oder Nachbesserung sind jeweils mindestens 3 Versuche jeweils desselben Fehlers an der gleichen Stelle eines Gerätes zulässig, bevor gesetzliche Regelungen greifen.
Im Falle einer Reklamation besteht Mitwirkungspflicht des Kunden, so hat der Auftraggeber die Pflicht, auf seine Kosten und sein Risiko die beanstandete Ware dem Auftragnehmer in seinem Lager bzw. seinem Werk zu übergeben. Für den Fall des Austausches steht dem Auftragnehmer mindestens eine Frist von 6 Wochen zur Bereitstellung der Ersatzlieferung zu. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Verdienstausfall, Schadenersatz jeglicher Art, Ausfall von Einspeisevergütung gelten einvernehmlich als ausgeschlossen.
6.9 Nicht von der Gewährleistung erfasst ist eine umfassende Resistenz der Produkte gegen plötzliche, von außen einwirkende Ursachen jeglicher Art, insbesondere eine Resistenz gegen Sturm und Hagelkörner aller Intensitätsklassen. Von der Gewährleistung erfasst sind lediglich Hagelkörner kleinerer Intensitätsklassen. Angaben in Katalogen und Broschüren sind lediglich Angaben, dass mit diesen Stärken getestet wurde, jedoch keine Garantie, da plötzliche, natürliche Ereignisse niemals klar gemessen oder definiert werden können.
6.10 Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
6.11 Soweit der gelieferte Gegenstand nicht den nachfolgend aufgeführten subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen oder den Montageanforderungen entspricht, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.
Die Sache entspricht nicht den Anforderungen, wenn sie
a) nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit oder Funktion aufweist, die aus den Werbeunterlagen hervorgehen
b) sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
Optische Unterschiede oder Mängel, die die Funktion der Stromerzeugung nicht beeinträchtigen, sind hiervon nicht betroffen und stellen keinen Reklamationsgrund dar.
6.12 Kostenübernahme im Reklamationsfall
Für berechtigte Reklamationen sind SolteQ-Produkte i.d.R. mit einer Produkthaftpflicht-Versicherung, inkl. Übernahme von Folgeschäden, abgedeckt. Die maximale Versicherungssumme liegt bei für Sachschäden 3.000.000 EUR je Versicherungsfall. Dennoch versuchen wir, Reklamationen schnell und kostengünstig, ohne Versicherung zu bearbeiten, um dem Kunden schnell zu helfen. Mit einfachen Mitteln lassen sich Reklamationsansprüche, wie im Handbuch und nochmals im Folgenden beschrieben, vermeiden.
VOR der Installation:
Um unnötige Ein- und Ausbaukosten zu vermeiden, sind die Produkte vor Einbau intensiv optisch und elektrisch auf Mängel zu prüfen. Wir weisen darauf hin, dass die meisten Reklamationen auf fehlerhafte Verkabelung beim Verlegen beruhen. Das Zusammenstecken der einzelnen Ziegel sollte ordnungsgemäß nach Plan erfolgen.
WÄHREND der Installation:
Nach jeder Reihe muss die Reihenspannung gemessen und im Handbuch protokolliert werden. So lassen sich Installationsfehler sehr einfach vermeiden.
Selten, da aufgrund von Nichtbeachtung der Vorschriften, können Fehler auch aufgrund korrodierter Steckverbinder auftreten.
6.13 In den seltenen Fällen von Reklamationen erfolgt der Aus- und Einbau der reklamierten Teile auf Kosten des Verarbeiters. Sollte sich herausstellen, dass es sich um berechtigte Produktfehler handelt, werden die entstandenen und berechtigten Kosten vom Hersteller übernommen.
6.14 Falls sich herausstellt, dass Funktionsmängel hätten auch vor Installation entdeckt werden können, haftet der Hersteller im berechtigten Reklamationsfällen ausschliesslich für das Produkt, nicht jedoch für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten und Folgeschäden.
6.15 Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung oder sonstigen Rechtsgründen verjähren 6 Monate nach Lieferung. Eine Reparatur, Ersatzlieferung o.ä. verlängern keine Gewährleistungs- oder Garantiezeiten.
6.16 Bei Handelsware, insbesondere Wechselrichter, Steckverbinder usw., gelten die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers. In diesem Fall muss sich der Kunde an den Hersteller direkt wenden, da wir lediglich als Zwischenhändler dienen.
6.17 Erfüllungsort der Gewährleistung ist unser Werk in Oberlangen. Die reklamierte Ware muss vom Kunden frei Werk zur Prüfung angeliefert werden. Während der Garantiezeit können defekte Geräte an die Serviceadresse versendet werden. Bei berechtigten Beanstandungen ersetzt der Hersteller die Versandkosten. Die Gesamt-Garantiezeit des ursprünglichen Rechnungsinhaltes wird durch Ersatzlieferungen nicht verlängert.
6.18 Bei Auslandsgeschäften besteht keine Gewährleistung oder Garantieleistung. Der Besteller bzw. Importeur allein ist für die Gewährleistung verantwortlich. Hierzu hat er eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung für das jeweilige Land abzuschliessen.
6.19 Unsere Gewährleistung ist beschränkt auf Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Ware im Werk. Erfüllungsort der Gewährleistung ist das Werk des Herstellers. Allein eine schriftliche oder verbale Reklamation ist kein Anspruch auf eine Ersatzlieferung. Der Hersteller muss die Möglichkeit zur Prüfung der reklamierten Teile erhalten. Ohne Lieferung ins Werk ist keine Reklamationsbearbeitung möglich.
6.20 Im Falle offener Rechnungen oder Teilzahlungen, entfällt der Gewährleistungsanspruch und gilt erst wieder nach vollständiger Zahlung unserer Rechnungen.
6.21 Bei jeglichem Eingriff, Öffnung, mechanische Beschädigung oder Manipulation unserer Produkte erlischt die Gewährleistung.
6.22 Angegebene Leistungswerte u.a. bei Leistungsgarantien, z.B. über 15, 25 oder 40 Jahre, sind reine Richtwerte und beziehen sich auf dem möglichen Ertrag bei Erstinstallation. Ertragswerte sind wetter- und klimaabhängig und können nicht zu 100% definiert und garantiert werden.

**6.23 Sachmängelhaftung und Verjährung**

1. Beginn der Verjährung
Die Verjährung von Sachmängelansprüchen beginnt mit der Ablieferung der Ware an den Käufer. Eine spätere Weiterveräußerung, Lagerung, Verarbeitung oder Montage führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung gegenüber SOLTEQ, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Verjährungsfrist
Sachmängelansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung der Ware.
Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend gilt oder deren Verkürzung im vorliegenden Vertragsverhältnis unwirksam wäre, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
3. Verantwortungsbereich
SOLTEQ haftet im gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Umfang für Sachmängel der gelieferten Produkte. Für Schäden, die ausschließlich durch unsachgemäße Lagerung, fehlerhafte Planung, nicht fachgerechte Montage oder eine von den Montagevorgaben abweichende Verwendung entstehen und nicht auf einem von SOLTEQ zu vertretenden Umstand beruhen, besteht keine Sachmängelhaftung.
4. Untersuchungs- und Rügepflicht
Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.
5. Gesetzliche Rückgriffsansprüche
Gesetzliche Rückgriffsansprüche innerhalb der Lieferkette bleiben unberührt, soweit sie nicht durch eine gesonderte, wirksame Vereinbarung zulässig abweichend geregelt werden.
6.24 Die von SOLTEQ mündlich oder schriftlich empfohlenen Komponenten, wie z.B. Wechselrichter, Stromspeicher, Sicherheitspaket, Nicht-brennbare Unterspannbahn, dienen zur Ordnungsgemäßen und sicheren Funktion der Gesamtanlage. Falls diese nicht eingesetzt werden, ist dies eine fahrlässige Handlung. In diesem Fall kann der Hersteller jegliche Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung verweigern.

**7. Haftungsausschuß**

7.1 Offene Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.
7.2 Obwohl unsere Produkte strengen Qualitätsprüfungen und eingehenden Zwischen- und Endtests vor Auslieferung unterzogen werden, können Produkte aufgrund von Materialfehlern oder während des Versandes ausfallen. Technische Änderungen der Hard- und Software, sowie Farbabweichungen bleiben vorbehalten. Bei Schäden aufgrund falscher oder unsachgemäßer Behandlung, Nichtbeachtung der entsprechenden Bedienungsanleitung bzw. Handbuches, nicht ordnungsgemäßer Wartung des Systems, durch Überspannungs- oder Überstrom verursachte Ausfälle erlischt der Gewährleistungsanspruch.
Generelle Schadensersatzansprüche für Folgeschäden, auch bei Defekt oder Fehlverhalten durch unsere Produkte, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Gewährleistung beschränkt sich rein auf Reparatur oder Ersatz nach unserer Wahl des entsprechenden Gerätes.
7.3 Auf alle Zukaufteile, wie Wechselrichter, Stromspeicher, Batterien usw. wird ausdrücklich keine Haftung oder Gewährleistung von SolteQ übernommen. Hierbei gilt die Gewährleistung des Herstellers, an den sich der Kunde direkt zu wenden hat.
7.4 Entgangene Ertragseinbußen bzw. Einspeisevergütungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von Gewährleistung-, Reklamations- oder sonstigen Ansprüchen oder sonstigen Ausfällen durch unsere Produkte.
7.5 Wir haften nicht für Mängel, die durch den Ausführer oder Dritte entstanden sind.
7.6 Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maß-angaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Kunde ist verpflichtet, ihm übergebene Studien und Berechnungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie seinen geplanten Nutzungsbedingungen entsprechen.
7.7 Die gelieferte Ware ist trocken und witterungsgeschützt, insbesondere Regen- und Kondenswasser-geschützt zu lagern. Ansonsten besteht die Gefahr der Korrosion der offenen Steckverbinder. Wir weisen darauf hin, dass bei defekten, verschmutzen, feuchten oder korrodierten Steck-Kontakten es zu gefährlichen Lichtbögen, bis hin zum Brand führen kann. Dies gilt allgemein für Solar-Produkte. Bei Nichteinhaltung entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
Hinweis: falls Bedenken bestehen sollten, können die Steckverbinder getauscht werden. Melden Sie sich bitte in solchen Fällen umgehend bei unserem Kundenservice.
7.8 Als Gegensteckbinder an den Stringleitungen sind zwingend die selben Typen vom selben Hersteller, wie an den Solarziegeln zu verwenden. Diese können bei uns angefordert werden, falls benötigt. Auf keinen Fall dürfen Fremdfabrikate verwendet werden, da es sonst zu gefährlichen Bränden kommen kann.
7.9 Wir empfehlen ggf. zusätzliche Lösungen, wie z.B. Systeme für vorbeugenden Brandschutz, die zur höheren Anlagensicherheit dienen. Falls unsere Empfehlungen nicht angenommen werden, haften wir für keinen Schaden, der so hätte vermieden werden können. In diesem Fall sind wir auch von jedem Gewährleistungs-, Garantieanspruch entbunden und sind auch für Folgeschäden nicht haftbar.

**7.8 Wir haften generell nicht für Höher der Erträge, Minder-Erträge oder komplette Ertragsausfälle, Fehlproduktionen oder sonstige Ertragseinbußen oder Minderleistungen**.
Alle Berechnungen basieren auf den allgemeinen Bodenrichtwerten, die in der Solarwirtschaft genutzt

werden, und sind rein theoretische und geschätzte Berechnungen für mögliche Sonneneinstrahlungen und Erträge aus der Zukunft.
7.9 Als Ergänzung gelten die Garantie-Urkunde, sowie darin enthaltenes Merkblatt „Garantiebedingungen“ bzw. „VORAUSSETZUNGEN FÜR GARANTIE-LEISTUNGEN“, die Sie jederzeit von unserer Homepage laden oder bei uns anfordern können. Vorrangig sind jedoch die hier aufgeführten Bedingungen und Leistungen.

**7.10 WICHTIG: GEFAHREN EINER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE !**

Eine Photovoltaik-Anlage ist eine Energie-Erzeugungsanlage, in der innerhalb und ausserhalb des Systems hohe elektrische Spannungen und Ströme herrschen. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Installation, z.B. fehlerhafte Crimpung der Kontakte, Verwendung falscher Steckverbinder usw., oder im Fehlerfall kann es zu z.B. zu Kurzschlüssen, Lichtbögen o.ä. führen. Dies können Defekte in den Solarziegeln, Wechselrichter, Stromspeicher, Steckverbinder und weiteres sein, die zu einem gefährlichen Brand führen können. SOLTEQ hat Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um diese Risiken zu minimieren oder auszuschliessen. Dies wären z.B. nicht-brennbare Unterspannbahnen, sowie Sicherheits- und Überwachungs-Lösungen. Der Hersteller empfiehlt unbedingt, diese Systeme einzubauen. I.d.R. werden diese Systeme immer mit angeboten. Falls sie nicht im Angebot enthalten sein sollten, müssen diese angefragt werden.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jegliche Gewährleistung oder Haftung entfällt, falls die vom Hersteller SOLTEQ empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen und -Produkte nicht eingebaut werden. Dies gilt insbesondere für Brandschäden und Folgeschäden.

**8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche unser Eigentum. („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch im Falle der Weiterleitung an Dritte bzw. Kunden.
8.2 Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Bei Verarbeitung mit anderen Waren oder Installation auf einem Immobilien-Objekt werden wir Miteigentümer (Bruchteilseigentum) im Verhältnis des Rechnungswertes zu dem der anderen Waren. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice, sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an den Auftragnehmer ab. Sobald das Eigentum auf den Kunden übergeht, entfällt die Abtretung.
8.3 Tritt die Verkäuferin vom Vertrag zurück oder kündigt die Verkäuferin den Vertrag (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Kunde wird nach entsprechendem Herausgabe verlangen der Verkäuferin in diesem Fall die Vorbehaltsware entweder auf seine Kosten zurücksenden, die Vorbehaltsware zur Abholung durch die Verkäuferin bereitstellen oder der Verkäuferin Zutritt zu seinen Räumlichkeiten ermöglichen, damit die Verkäuferin die Vorbehaltsware kennzeichnen und aussondern kann, bis die Verkäuferin die reservierte Ware abholen und zurücknehmen kann.
8.4 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

**9. Geheimhaltung**

9.1 Informationen bez. unserer Produkte sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet, Ideen und Produkte zu untersuchen, auseinander zu nehmen, zu kopieren oder sonstig zu verwerten. Der Kunde versichert, dass keinerlei Schutzrechte in patent-, muster- oder markenrechtlicher Hinsicht in gleicher oder ähnlichen Form selbst angemeldet werden. Dies gilt für sich selbst, Familien- oder Betriebsangehörige oder sonstigen Dritten. Andernfalls wird sofort bei jeglichem Verstoß oder Kopierversuch der Rechtsweg angegangen und hohe Schadensersatzansprüche eingeklagt. Produkt- oder Geistiges-Eigentum-Piraterie wird massiv angegangen.

**10. Bildrechte / Referenznutzung**

10.1 Bei allen Bildern, auf denen SolteQ-Produkte abgebildet sind, liegen die Bild- bzw. Nutzungsreche automatisch bei SolteQ, zumindest aber als Miteigentümer und stehen SolteQ zur freien Verfügung. Wir sind berechtigt, sämtliche Bilder, Fotos auf denen unsere Produkte aufgeführt sind, frei zu nutzen. Dies gilt unabhängig davon, wer die Bilder erstellt hat. Die Nutzungsrechte werden automatisch auf uns übertragen. Entsprechende Vereinbarungen sind mit dem Bauherrn zu vereinbaren.

**11. Rechtslage**

11.1 Der Kunde übernimmt die Gewähr, dass bei Entwicklung oder Produktion entsprechend seiner Vorlagen, Muster o.ä. keinerlei Schutzrechte in patent-, muster- oder markenrechtlicher Hinsicht verletzt werden.
11.2 Ist eine vertragsgemäße Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben nicht möglich, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Kunde hieraus Rechte gegen uns herleiten kann.
11.3 Rechtsverbindliche Vertragsgrundlage ist ausschliesslich ein Kaufvertrag und unsere Auftragsbestätigung. Inhalte von Emails haben keinerlei rechtliche Verbindlichkeit.
11.4 Wir sind grundsätzlich zu keinerlei Schadensersatz oder zur Zahlung von Verzugsstrafen o. ä. verpflichtet. Dies gilt auch für Materialfehler, Falschlieferungen oder Lieferverzögerungen auch im Falle von extremen Lieferzeiten.
11.5 Von SolteQ erstellte Fotos und Abbildungen des Hauses und Daches des Bauvorhabens, auf denen SolteQ-Produkte zu sehen sind, unabhängig davon, wer die Bilder oder Videos erstellt hat, sind Eigentum und Lizenz von SolteQ und dürfen frei verwendet werden. Eventuell abgebildete Personen müssen unverzüglich nach Auftragsunterzeichnung schriftlich bestätigen, dass diese nicht abgebildet und ggf. veröffentlicht werden möchten. Ansonsten gilt es als genehmigt, SolteQ verbleibt das Recht zur freien Nutzung. Gewerbliche Vertriebspartner, Ausführer, Dachdecker und Händler, haben dafür zu sorgen, dass eine Genehmigung vom Bauherrn eingeholt wird. Fotos und Abbildungen des Hauses und Daches des Bauvorhabens, auf denen SolteQ-Produkte zu sehen sind, unabhängig davon, wer die Bilder oder Videos erstellt hat, sind grundsätzlich im Eigentum oder Miteigentum und Lizenz oder Mitlizenz von SolteQ. Dies wird durch Bestellung bei SolteQ bestätigt. Ansonsten haftet der Besteller für entstehende Ansprüche seitens des Kunden, sowie bei SolteQ entstandene Schäden. Der Besteller akzeptiert ausdrücklich, dass er Sorge zu tragen hat, dass die Bilder von SolteQ frei verwendet werden dürfen.
11.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unabhängig davon, wo die Leistung zu erbringen ist oder wo der Leistungserfolg einzutreten hat.
**11.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Deutschland und Sitz des Unternehmens SolteQ. Es gilt deutsches Recht HGB + BGB unter Ausschluss des UN-Kaufrechts CISG und des Internationalen Privatrechts und Handelsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder weiteren Rechten.**
11.8 Ort der Lieferleistung ist unser Werk in Deutschland. Leistung wird mit Übergabe an die Spedition oder Verlassen des Werkes erbracht. Dies gilt auch bei Direktlieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge.
11.9 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur innerhalb Bundesrepublik Deutschland. Der Importeur des jeweiligen Landes übernimmt seinerseits die Gewährleistung für sein Vertriebsgebiet und hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.
11.10 Für den Fall, dass eine oder mehrere der obigen Klauseln unwirksam sein sollten, so sind sich die Parteien darüber einig, dass diese Klauseln durch die andere ersetzt wird oder eine neue Vereinbarung oder durch die gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden, der Vertrag aber im Übrigen unverändert bestehen bleibt.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in der Praxis der Zusammenarbeit eine Vertragslücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Eine zu ergänzende Vertragslücke ist ebenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertragswerkes zu schließen.
11.11 Jegliche Prozesse oder Verfahren verlängern nicht Gewährleistungsfristen oder Garantiezeiten.

**12. Datenschutz:** Der Kunde willigt bereits mit seiner Anfrage ein, dass seine Daten im Rahmen des angefragten Projektes gespeichert, genutzt und an z.B. ausführende Unternehmen oder Finanzierungsunternehmen weitergeleitet werden dürfen.

**13. Keine negativen Internet-Bewertungen:** Beide Seiten versichern, dass keine negativen Bewertungen, Stellungnahmen, Rezensionen, Kommentare oder sonstiges im Internet, auf Foren oder sonst wo veröffentlicht werden. Dies ist auch mit seinen Mitarbeitern, Kunden und weiteren Dritten zu vereinbaren.

**14. Lieferverzögerungen, die wir nicht zu verantworten haben**

(1) Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der aktuellen Auswirkungen der kriegsbedingten Störungen der Lieferketten keine festen Lieferzeiten angeben können. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets unverbindlich und nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Weiterhin behalten wir uns aufgrund der kriegsbedingten, außergewöhnlichen Volatilität auf den Energiemärkten und die damit verbundene hohe Volatilität unserer Beschaffungspreise die nachträgliche Erhebung eines Energiekosten- / Teuerungs- Zuschlages auch während Preisbindefristen vor, es sei denn, dies ist ausdrücklich abweichend vereinbart.
(2) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch die kriegsbedingten Störungen der Lieferketten deren Auswirkungen und/oder Maßnahmen in diesem Zusammenhang oder durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Verzögerungen bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.
(3) Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Eine Stornierung des Auftrages oder Zurückerstattung des angezahlten Betrages infolge der Verzögerung ist nicht möglich, das das Material speziell für Ihren Auftrag beschafft wurde. Dies gilt auch fär längere Verzögerungen die u.U. auch ein Jahr oder mehr betragen können.
(4) Die in diesem Angebot genannten Preise basieren auf der aktuellen Marktsituation zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Kurzfristige Preisänderungen aufgrund der anhaltenden internationalen Krisensituation durch unsere Vorlieferanten sowie unvorhersehbare Materialverfügbarkeiten bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Wir empfehlen daher eine zeitnahe Auftragsbestätigung, um Preise und Lieferkonditionen bestmöglich sichern zu können.

**15. Lieferfristen / Lieferverzug**

1. Die von uns angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich freibleibend, unverbindlich und nur als annähernde Angaben zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich als „Fix-Liefertermin“vereinbart wurden.
2. Ein Lieferverzug unsererseits liegt insbesondere nicht vor, soweit Verzögerungen auf Umständen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:
- verspätete, ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten,
- Lieferantenausfälle oder Produktionsstörungen bei Vorlieferanten,
- mangelhafte, fehlerhafte oder nicht spezifikationsgerechte Rohmateriallieferungen, die eine Nachbestellung oder erneute Produktion erforderlich machen,
- Rohstoffmangel, Materialengpässe oder allgemeine Beschaffungsprobleme,
- Betriebsstörungen, Maschinen- oder Werkzeugausfälle, Energie- oder Versorgungsausfälle,
- Arbeitskräftemangel, Krankheit, Streik, Aussperrung oder sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen im eigenen Betrieb oder bei Zulieferern,
- Transportverzögerungen, Verzögerungen bei Speditionen, Zollabfertigungen oder sonstigen Logistikdienstleistern,
- behördliche Maßnahmen, Import- oder Exportbeschränkungen, Genehmigungsverfahren oder sonstige hoheitliche Eingriffe,
- höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Überschwemmungen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terrorereignisse oder vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse,
- vom Kunden verursachte Verzögerungen, insbesondere verspätete Freigaben, fehlende Unterlagen, unvollständige technische Angaben, Änderungswünsche oder nicht rechtzeitige Mitwirkungshandlungen,
- Verzögerungen aufgrund technischer Anpassungen, Sonderanfertigungen oder kundenspezifischer Anforderungen,
- unvorhersehbare Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten.
3. In den vorgenannten Fällen verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
4. Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Teillieferungen sowie vorzeitige Lieferungen sind zulässig.
6. Mitarbeiter haben keine Befugnis, mündlich oder per email feste Liefertermine zu nennen, diese sind ungültig. Es gitl ausdrücklich nur das, was in der Auftragsbestätigung genannt wird.
16. Haftungsentbindung vom Vorgewerk

Das Unternehmen ist als Nachfolgeunternehmen hinsichtlich des Vorgewerk nicht verantwortlich für eigene Prüfungs- und Hinweispflichten für das Vorgewerk. Im Verhältnis zum Handwerker des Vorgewerks ist der nachfolgende Unternehmer kein Erfüllungsgehilfe des Bauherren und somit nicht für die eventuellen Mängel eines Vorgewerks verantwortlich. Der Besteller bzw. Bauherr hat dafür Sorge zu tragen und ggf. prüfen zu lassen, dass das Vorgewerk sich in einem einwandfreien und weiter verarbeitbaren Zustand befindet. Der Ausführer wird von jeglicher Prüfungs- und Hinweispflicht, sowie Haftung des Vorgewerks entbunden. Der Auftragnehmer ist nicht für die Prüfung des Vorgewerk unterhalb der Solardachziegel bzw. der Liefer- und Montageleistung haftbar.Ich bestätige hiermit, dass sich das Vorgewerk mangelfrei, sich in einem einwandfreien und weiter verarbeitbaren Zustand befindet. Bei mangelhaftem oder zweifelhaftem oder möglicherweise zweifelhaftem Vorgewerk ist der Ausführer berechtigt, die Tätigkeiten abzubrechen, bis die Mängel durch den Bauherrn beseitigt wurden. Anschliessend ist ein neuer Montagetermin zu vereinbaren. Mehrkosten durch z.B. erneute Anfahrt und weitere Kosten hat der Bauherr zu tragen. Bei notwendigen Änderungen während den Bauarbeiten ist SolteQ oder der ausführende Dachdeckerbetrieb berechtigt, die Belegung bzw. Ausführung nach den Fachregeln des deutschen Dachdeckerhandwerks und den Vorgaben des Herstellers SolteQ nach bestmöglichen Möglichkeiten anzupassen. Hierdurch kann sich ggf. eine Leistungsänderung der Anlage ergeben. Bei Montage durch uns oder einem unserer Vertragspartner: Wir sind von der Haftung der Vorgewerke freigestellt und haften nur für die, von uns durchgeführten Arbeiten. Es besteht keine Prüfungspflicht des Vorgewerks. Die Haftung für die Vorgewerke, auf die unsere Leistung aufgebaut wird, verbleibt bei dem Unternehmen, die diese auch ausgeführt hat, z.B. das Unterdach, Dämmung oder Lattung und weiteres. Der Bauherr oder Bevollmächtigter hat am Tag der Beendigung der Montagearbeiten zwecks Abnahme der Anlage anwesend zu sein. Falls der

Auftraggeber / Bevollmächtigter beim Abnahmetermin trotz vorheriger Terminankündigung nicht anwesend oder erreichbar sein sollte, so gilt das Gewerk und sämtliche Leistungen automatisch als abgenommen.

17. Lieferverzögerungen, die wir nicht zu verantworten haben

(1) Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der aktuellen Auswirkungen der kriegsbedingten Störungen der Lieferketten keine festen Lieferzeiten angeben können. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets unverbindlich und nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Weiterhin behalten wir uns aufgrund der kriegsbedingten, außergewöhnlichen Volatilität auf den Energiemärkten und die damit verbundene hohe Volatilität unserer Beschaffungspreise die nachträgliche Erhebung eines Energiekosten- / Teuerungs- Zuschlages auch während Preisbindefristen vor, es sei denn, dies ist ausdrücklich abweichend vereinbart.

(2) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch die kriegsbedingten Störungen der Lieferketten deren Auswirkungen und/oder Maßnahmen in diesem Zusammenhang oder durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Verzögerungen bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

(3) Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Eine Stornierung des Auftrages oder Zurückerstattung des angezahlten Betrages infolge der Verzögerung ist nicht möglich, das das Material speziell für Ihren Auftrag beschafft wurde. Dies gilt auch fär längere Verzögerungen die u.U. auch ein Jahr oder mehr betragen können.

(4) Die in diesem Angebot genannten Preise basieren auf der aktuellen Marktsituation zum Zeitpunkt
der Angebotserstellung. Kurzfristige Preisänderungen aufgrund der anhaltenden internationalen
Krisensituation durch unsere Vorlieferanten sowie unvorhersehbare Materialverfügbarkeiten bleiben
ausdrücklich vorbehalten.
Wir empfehlen daher eine zeitnahe Auftragsbestätigung, um Preise und Lieferkonditionen bestmöglich
sichern zu können.

18. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Die von uns angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich freibleibend, unverbindlich und nur als annähernde Angaben zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich als „Fix-Liefertermin“vereinbart wurden.

2. Ein Lieferverzug unsererseits liegt insbesondere nicht vor, soweit Verzögerungen auf Umständen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- verspätete, ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten,
- Lieferantenausfälle oder Produktionsstörungen bei Vorlieferanten,
- mangelhafte, fehlerhafte oder nicht spezifikationsgerechte Rohmateriallieferungen, die eine Nachbestellung oder erneute Produktion erforderlich machen,
- Rohstoffmangel, Materialengpässe oder allgemeine Beschaffungsprobleme,
- Betriebsstörungen, Maschinen- oder Werkzeugausfälle, Energie- oder Versorgungsausfälle,
- Arbeitskräftemangel, Krankheit, Streik, Aussperrung oder sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen im eigenen Betrieb oder bei Zulieferern,
- Transportverzögerungen, Verzögerungen bei Speditionen, Zollabfertigungen oder sonstigen Logistikdienstleistern,
- behördliche Maßnahmen, Import- oder Exportbeschränkungen, Genehmigungsverfahren oder sonstige hoheitliche Eingriffe,
- höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Überschwemmungen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terrorereignisse oder vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse,
- vom Kunden verursachte Verzögerungen, insbesondere verspätete Freigaben, fehlende Unterlagen, unvollständige technische Angaben, Änderungswünsche oder nicht rechtzeitige Mitwirkungshandlungen,
- Verzögerungen aufgrund technischer Anpassungen, Sonderanfertigungen oder kundenspezifischer Anforderungen,
- unvorhersehbare Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten.

3. In den vorgenannten Fällen verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

4. Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Teillieferungen sowie vorzeitige Lieferungen sind zulässig.

6. Mitarbeiter haben keine Befugnis, mündlich oder per email feste Liefertermine zu nennen, diese sind ungültig. Es gitl ausdrücklich nur das, was in der Auftragsbestätigung genannt wird.

**15. Ausführung nicht nach VOB**

Mir ist bewußt, dass das Unternehmen nicht nach VOB liefert bzw. ausführt. Im Falle von Sub-Unternehmen als Ausführer kann hierfür eine separate Vereinbarung getroffen werden, wobei der Sub-Unternehmer die Ausführung nach VOB direkt mit dem Kunden vereinbart. Der Ausführer ist freigestellt von VOB. Es gelten ausschliesslich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausführer, die ich gelesen und akzeptiert habe.Die Lieferung und Ausführung erfolgt nach deutschem Recht, Gerichtsstand ist Sitz des Unternehmens, Osnabrück.Die Dachabdeckung, sowie Aufbau des Gerüstes hat nach Terminabsprache und Vorgabe unsererseits erfolgen. Mehrkosten, sonstige Ansprüche oder Vertragsrücktritt bei Lieferverzögerungen werden nicht akzeptiert.Bauablaufplan und alle Inhalte, insbes. Haftungsentbindung vom Vorgewerk, gelesen, verstanden und akzeptiert. Infoblatt "Baustellen-Vorbereitungs-Protokoll" erhalten, gelesen und vestanden.

**Ergänzende Garantiebedingungen für Solardächer und Zubehör**
**Ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Abschnitte - Beachten Sie bitte auch Abschnitt Haftungsausschuss**

**Grundsätzlich gilt 12 Monate gesetzliche Gewährleistung auf das Produkt bei gewerblichen Abnehmern und 24 Monate bei direktem Endkundengeschäft. Garantien sind eine zusätzliche und freiwillige Leistung des Herstellers. Diese sind an Bedingungen geknüpft, die aus der jeweils aktuellen Garantiebedingungen und Garantieurkunde zu entnehmen sind, die zum Zeitpunkt des Kaufes zum Vertrag gehören.**
Der Hersteller gewährt 12 Monate gesetzliche Gewährleistung auf die Dachschindeln des SolteQ-Energiedaches auf Materialfehler und betriebsbedingte Ausfälle. Die darüber hinaus gewährten eigenen Garantien des Herstellers sind freiwillig und rein auf Kulanz, ohne festen Anspruch seitens des Kunden. Der Reklamationsfall wird geprüft und entsprechend entschieden. Bei Übernahme der Ware von der Spedition ist die Ware sofort auf sichtbare Mängel zu prüfen. Mechanische Fehler, inkl. Glasschäden, sind bei Übernahme von der Spedition sofort an diese schriftlich zu reklamieren. Spätere Reklamation können nicht anerkannt werden.
**Materialgarantie: 20 Jahre Garantie auf die Gummi-Dichtungen und weiteres Material**
Auf die Gummidichtungen der SolteQ-Dachschindeln gewähren wir 20 Jahre Garantie. Die Garantie beschränkt sich auf Ersatzlieferung der defekten Dichtungs-Gummis, der Einbau hat vom Käufer zu erfolgen. Die Garantie beschränkt sich rein auf das Material. Optische Effekte oder Fehler, wie z.B. Risse, Verfärbungen sind kein Grund zur Reklamation. Ablösung von der Schindel ist ebenfalls kein Reklamationsgrund, diese können mit Silikon einfach wieder angeklebt werden. Der Austausch bzw. Anbringung hat vom Kunden selbst zu erfolgen, der Hersteller haftet nur für das Material. Folgeschäden sind ausgeschlossen. Die Farbe der passiven Flächen, sowie Randabdeckungen ist standardmässig die Farbe der Backsheetfolie, nicht der Zellen.
**Leistungs-Garantie: 40 Jahre Garantie auf die installierte Leistung**
Wir geben eine Garantie auf die Leistung der Solarziegel in Höhe von 80% der Leistung, die am Tage der Installation im Abnahmeprotokoll festgehalten wurde. Falls diese Leistung im 40. Jahr nicht erreicht wurde, erhält der Kunde eine Anzahl neuer Solarziegel, um die zugesagte Leistung zu erreichen. Die Leistung kann nicht vor Ablauf der Zeit hochgerechnet werden. Falls keine Leistungsdaten der einzelnen, installierten Reihen im Abnahme- bzw. Installationsprotokoll seitens des verantwortlichen Ausführers protokolliert und unterzeichnet wurden, erlischt jeglicher Garantieanspruch.
**Elektronische Zubehör-Komponenten: 1 Jahr Garantie auf alle anderen Produkte und elektronischen Komponenten aus dem Hause SolteQ**
Auf alle elektronischen SolteQ-Komponenten, PV-Abschaltvorrichtungen und weitere, gewährt der Hersteller 1 Jahr ab Kaufdatum. Ggf. anderslautende Fristen basieren rein auf Kulanz und sind nicht rechtlich bindend. Ausgenommen sind Handelsware, wie z.B. Wechselrichter und Batterien. Hier gilt die Garantie der jeweiligen Hersteller, an die sich der Käufer direkt wenden muss.

Schäden verursacht durch Blitzeinschlag, Wasser- oder Feuchtigkeit, sowie mechanische Schäden oder Schäden durch Nicht-Beachtung dieser Bedienungsanleitung oder unsachgemäßer Behandlung oder Manipulation bzw. unerlaubte Eingriffe in das Gerät sind von der Garantie ausgeschlossen.
**Hinweis:** Die Garantie bezieht sich lediglich auf Defekte, die VOR oder während der Montage entdeckt werden und betriebsbedingte Ausfälle. Ausfälle unmittelbar nach der Montage können durch Befolgung der Installationsanleitung mit einfachen Mitteln vermieden werden.
**Reklamationen sind ausschliesslich über den Händler bzw. Dachdecker einzureichen.**
VOR DER REKLAMATION BEIM HERSTELLER:
1. Sind die Produkte VOR Installation optisch und auf Funktion geprüft worden ? Nachweis erforderlich.
2. Prüfen Sie die Verkabelung
3. Messen Sie die Reihenspannung und vergleichen Sie mit den Werten bei der Installation

Im Reklamationsfall bitte wenden an: **Service-email: service@solteq.eu Service-Fax: 05933/ 92 48 29**
Wichtig: Folgende Belege werden für eine Bearbeitung benötigt:
1. Type und Seriennummer (s. Typenschild auf der Seite/Rückseite des jeweiligen Gerätes)
2. Genaue Fehlerbeschreibung mit Beschreibung der Einsatzbedingungen (Modul-Datenblatt, Stringplan usw)
3. Kaufbeleg/-datum
Ohne diese Angaben ist eine Reklamation nicht möglich. Gerät bitte nicht versenden, ohne mit dem Service Kontakt aufgenommen zu haben. Bitte im Garantie- oder Reparaturfall Sendung frei Haus versenden.
! Bitte fordern Sie im Reklamationsfall eine RMA-Nummer an ! **Sendungen ohne RMA-Nummer und unfreie Sendungen können nicht angenommen werden !**

**Haftungsausschuss**
**Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SolteQ Solar GmbH bzw. der Dach&Solarbau Emsland GmbH**
Obwohl die in dieser Anleitung enthaltenen Informationen mit größter Sorgfalt erstellt worden sind, kann für Fehler oder Irrtum keine Haftung übernommen werden. Technische Änderungen der Hard- und Software, sowie Farbabweichungen bleiben vorbehalten. Farbabweichungen von Abbildungen und auch von Produkten untereinander innerhalb einer Lieferung oder eines Projektes können vorkommen und sind kein Grund zur Reklamation, sofern diese die Funktion nicht beeinträchtigen. Die gelieferten Geräte und deren Kenndaten sind für den jeweiligen Einsatzfall intensiv zu prüfen und vor Montage auch elektrisch komplett zu testen. Bei Schäden aufgrund falscher oder unsachgemäßer Behandlung, Montage, Überstrom- oder Überspannungsproblemen erlischt die Garantie. Schadensersatzansprüche für Folgeschäden jeder Art, auch bei Defekt oder Fehlverhalten durch unsere Produkte, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Garantie beschränkt sich auf Reparatur oder Ersatz (nach unserer Wahl) des entsprechenden Gerätes, Bauteiles oder Komponenten. Erfüllungsort der Garantieleistung ist unser Werk. Die Rücksendung hat unfrei zu erfolgen.
Bei Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anleitung verursacht werden, erlischt der Garantieanspruch. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.
Bei Falschberatung durch unsere Fachberater sind wir berechtigt, das Angebot zu korrigieren. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht. Der Kunde hat die Möglichkeit, auf einen eventuellen Mehrpreis zu verzichten. In diesem Falle wird das Material dem vorliegenden Auftragswert ausgeliefert und ausgeliefert.
Bei Komponenten von Fremdherstellern, wie z.B. Wechselrichter, gelten die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers, die bei diesem angefordert und nachgelesen werden können. Etwaige Reklamationen haben ebenfalls an diese zu erfolgen.
**Blitzschäden:** Die PV-Anlage ist ordnungsgemäß und ausreichend zu erden, um Blitzschäden an den Solarziegeln und elektronischen Einheiten zu vermeiden. Äußere Einwirkungen, mechanische Schäden und Blitzschäden sind von der Garantie ausgeschlossen.

**SICHERHEITSLÖSUNGEN FÜR ANLAGENSICHERHEIT**
**Haftungsausschuss bei Brandschäden:** Photovoltaik-Anlagen sind mit hohen Spannungen und Strömen behaftet. Wie in jeder anderen technischen Anlage kann es zu Fehlern kommen. Wir empfehlen ausdrücklich zusätzliche Sicherheits-Lösungen, wie z.B. Systeme für vorbeugenden Brandschutz, sowie zwingend die feuerfeste Unterspannbahn, die zur höheren Anlagensicherheit dienen und einen möglichen Brand vermeiden können. Falls unsere Empfehlungen nicht angenommen werden, haften wir für keinen Schaden, der so hätte vermieden werden können. In diesem Fall sind wir auch von jedem Gewährleistungs-, Garantieanspruch entbunden und sind auch für Folgeschäden nicht haftbar.
**Haftungsausschuss bei Handelsware:** Bei Komponenten von Fremdherstellern, wie z.B. Wechselrichter, gelten die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers, die bei diesem angefordert und nachgelesen werden können. Etwaige Reklamationen haben ebenfalls an diese zu erfolgen.
**Haftungsausschuss bei Brandschäden durch Handelsware:** Wir haften auch nicht für Brandschäden, die ihre Ursache beim Fremdprodukt, z.B. Wechselrichter, Stromspeicher und weitere. Reklamationen oder Schäden sind direkt an den jeweiligen Hersteller zu richten.
**Haftungsausschuss bei Blitzschäden:** Die PV-Anlage ist ausreichend abzusichern, um Blitzschäden an der Anlage zu vermeiden. Äußere Einwirkungen, mechanische Schäden, Sturm- und Blitzschäden sind von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen.
**Haftungsausschuss bei mechanischen Schäden:** Bruch und sonstige Schäden, die auf mechanische Zerstörung hinweisen, sind von Gewährleistung, Garantie und Haftung ausgeschlossen.

**Ausdrücklicher Hinweis:**
Aufgrund der vielfältigen Variationen von Steckverbinder-Varianten, die heute auf dem Markt angeboten werden, weisen wir darauf hin, dass nur Steckverbinder desselben Herstellers und selben Typs, die an unseren Produkten vorhanden sind und zu zueinander kompatibel sind, verwendet werden dürfen. Die passenden Steckverbinder für die Stringleitungen werden i.d.R. von uns kostenfrei zum Bauvorhaben dazu geliefert. Falls dies nicht bei der Lieferung dabei waren, oder mehr benötigt wird, können diese beim SolteQ-Service bestellt werden.
Bei Verwendung von Fremdherstellern oder „kompatiblen" lehnen wir jegliche Haftung ab. Wir haften NICHT für Schäden, die durch mangelhafte oder falsche Steckverbinder entstanden sind. Wir weisen darauf hin, dass bei nicht Berücksichtigung erhebliche Schäden bis hin zum Brand entstehen können ! Die elektrischen Arbeiten dürfen ausschliesslich durch eine ausgebildete Fachkraft durchgeführt werden ! Die Garantie bezieht sich lediglich auf Defekte, die VOR der Montage entdeckt werden und betriebsbedingte Ausfälle.
**Die einwandfreie Funktion sämtlicher gelieferten Teile muss sofort nach Erhalt, VOR und WÄHREND der Montage geprüft und sichergestellt werden. Das Vercrimpen und Anschliessen der elektrischen Seite darf nur von einem Elektro-Fachunternehmen durchgeführt werden. Es dürfen nur vorgeschriebene Komponenten verwewendet werden. Ansonsten kann es bei unsachgemäßer Ausführung der Steckverbindungen durch Lichtbogenbildung zum Brand kommen !**
**Bei Nichtbeachtung der Hersteller-Anleitung oder nicht ordnungsgemäß geführtem Wartungshandbuch sind Garantie- und Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen!**

**Anlagenleistung:** Die endgültige Anlagenleistung ist von vielen Parametern abhängig, wie z.B. Dachausrichtung, Dachneigung, Wetterbedingungen, usw. und ergibt sich nach Erstellung der Auslegungsplanung aufgrund der endgültigen Dimensionen und Gegebenheiten. Diese kann vom im Angebot oder Rechnung aufgeführten Wert abweichen. Das Angebot beinhaltet RICHTWERTE mit maximal möglichen ca. Leistungswerten. Es besteht kein Anspruch auf den genauen, aufgeführten Leistungswert, da dieser von vielen Faktoren abhängt, u.a. auch von den örtlichen Gegebenheiten. In der angegebenen aktiven Fläche ist u.U. auch eine notwendige passive Fläche enthalten. Als endgültige Anlagenleistung gilt diejenige, die im Abnahmeprotokoll bzw. Installationsprotokoll festgehalten wurde.
WICHTIG: Wurde kein Abnahmeprotokoll oder Installationsprotokoll mit gemessenen Reihen-Messwerten vom ausführenden Unternehmen erstellt und nach unseren Vorgaben ausgefüllt, unterzeichnet und bei SolteQ hinterlegt bzw. jährlich eingereicht, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Garantien und jede Form einer Haftung.

**Anlagenabnahme bei Installation durch uns oder einen Vertragspartner**
Ist bei einer Lieferung oder Anlagenabnahme durch uns, einer Spedition, Händler oder einen Installationspartner kein Verantwortlicher anwesend, gilt die Anlage als einwandfrei abgenommen.

## Mit Unterzeichnung des Kaufvertrages oder Leistung einer Zahlung, bestätigen Sie auch gleichzeitig, dass Sie unserere allgemeinen Geschäftsbedingungen und Widerrufsbelehrung gelesen und akzeptiert haben.

## Widerrufsbelehrung
bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen
**Widerrufsrecht**
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: vertrieb@D&S.eu oder per Fax an 05933 92 48 29
**Widerrufsfolgen**
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung

der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.
Besondere Hinweise
Wir weisen darauf hin, dass die Planungsarbeiten und Materialbestellungen für Ihren Auftrag mit Eingang der Bestellung beginnen.
Sie können auf den Widerruf ausdrücklich verzichten, wenn Sie den Auftrag beschleunigen möchten. In diesem Fall teilen Sie uns dies einfach per email mit.